Logistikbedingungen der Conrad Electronic SE

1. Geltungsbereich **3**
2. Verstöße gegen die Logistikbedingungen **3**
3. Warenempfänger / Lieferadresse **3**
4. Avisierung **4**
4.1 Standort Wernberg 4
4.2 Standort Geiselhöring 4
5. Anlieferung **5**
5.1. Allgemeine Voraussetzungen 5
5.1.1. Fahrzeuge und Beladung 5
5.1.2. Unfreie Ware 5
5.2. Anlieferzeiten 5
5.3. Transportschäden 5
5.4. Übernahme der Ware 6
6. Lieferpapiere **6**
6.1. Frachtbrief / CMR 6
6.2. Lieferschein 6
6.2.1. Inhalt Lieferschein 7
6.2.2. Papierloser Wareneingang 7
6.3. Packstückinhaltsliste 8
6.4. Versand von Gefahrgut 8
7. Verpackung / Kennzeichnung **8**
7.1. Allgemeines 8
7.2. Gefahrgut 9
7.3. Palettensendungen 9
7.3.1. Allgemeine Anforderungen 9
7.3.2. Kennzeichnung 9
7.3.3. Palettenmaße 9
7.3.4. Sortierung und Stapelung von Artikeln auf Palette 9
7.3.5. Palettentausch 10
7.4. Paketsendungen 10
7.4.1. Allgemeine Anforderungen 10
7.4.2. Kennzeichnung 10
7.4.3. Paketmaße 11
7.4.4. Sortierung von Artikeln im Paket 11
7.5. Cross-Docking 11
7.6. ESD-Artikel 11
8. Ansprechpartner **12**
Avisierung 12
Logistikbedingungen & NVE / SSCC 12
Anlage 1 **13**
Anlage 2 **14**

1. Geltungsbereich

Diese Logistikbedingungen gelten für alle Anlieferungen und Abholungen an den Lagerstandorten von Conrad in Wernberg-Köblitz und Geiselhöring sowie für Rücksendungen von Lagerüberhängen und Kundenretouren im Rahmen einer Rücknahmevereinbarung.

Vor Ort ist bei Anlieferung den Anweisungen des Conrad-Personals zu folgen. Bei der Beauftragung eines Logistik-Dienstleisters hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Logistikbedingungen auch von diesem eingehalten werden.

Regelungen innerhalb dieser Logistikbedingungen, die sachlich auf das vom Lieferanten gelieferte Sortiment keine Anwendung finden, sind nicht relevant (Lieferung in Filialen, spezifische Verpackungsanforderungen, ESD etc.) und werden nicht für jeden Einzelfall explizit ausgeschlossen. Sollte der Lieferant in Zukunft Produkte liefern, die einen bislang nicht relevanten Punkt betreffen, gilt dieser als bereits bekannt und akzeptiert.

2. Verstöße gegen die Logistikbedingungen

Abweichungen von diesen Logistikbedingungen verursachen im Prozess von Conrad Aufwände für Nacharbeit, Klärung sowie die Notwendigkeit einer vom Standard abweichenden Warenbearbeitung.
Werden Verstöße gegen die Logistikbedingungen festgestellt, ergeben sich je nach Sachlage folgende **Konsequenzen:**

- die Annahme der Lieferung kann verweigert werden
- Aufwandsentschädigungspauschalen gemäß Katalog (Anlage 1) für entstehenden Mehraufwand
- Belastung eines eventuellen über die jeweilige Aufwandsentschädigungspauschale hinausgehenden Mehraufwands resultierend aus der Behebung des Mangels
- Berücksichtigung in der Lieferantenbewertung

3. Warenempfänger / Lieferadresse

Die Adressen der Lagerstandorte von Conrad lauten:

Conrad Electronic SE
Warenannahme
Klaus-Conrad-Str. 2
92530 Wernberg-Köblitz

und

Conrad Electronic SE
c/o TransRegina Spedition GmbH
Hadersbacher Str. 16
94333 Geiselhöring

4. Avisierung

Jede Speditionsanlieferung ist spätestens 3 Tage vor dem geplanten Anliefertermin elektronisch per Zeitfenstermanagement-Tool anzumelden. Änderungen an gebuchten Slots sind nur bis zu 24 Stunden vor dem gebuchten Liefertermin möglich.

Der Lieferant hat zu berücksichtigen, dass bei kurzen Vorlaufzeiten für den gewünschten Tag ggf. keine freien Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen. Bei kurzfristig eintretenden Ereignissen, die einer (fristgerechten) Anlieferung im Wege stehen, ist Conrad spätestens vor dem gebuchten Timeslot zu benachrichtigen.

Der bestätigte Anliefertermin ist der Zeitpunkt, an dem die Entladung beginnt. Eine Anlieferung gilt demzufolge als verspätet, wenn der LKW nicht mindestens 15 Minuten vorher vom Fahrer an der LKW-Pforte angemeldet ist.

Details zur Übermittlung und Angabe der „Nummer der Versandeinheit“ NVE sind in Anlage 2 dieser Logistikbedingungen zu finden.

4.1 Standort Wernberg

Anlieferungen für das Conrad Lager in Wernberg sind über das Zeitfenstermanagement „Time Slot Control“ von Lotraco anzumelden.
Zugangsdaten und Anmeldung für das Zeitfenstermanagement müssen über die Conrad Avis-Stelle durch eine formlose E-Mail beantragt werden. Im Portal angefragte Zeitfenster werden durch Conrad nach Prüfung freigegeben und bestätigt.

4.2 Standort Geiselhöring

Anlieferungen für das Conrad Außenlager bei der Spedition Trans Regina in Geiselhöring sind per Cargoclix Slot anzumelden.

Besteht noch kein Zugang zu Cargoclix, so ist dieser bei Cargoclix SLOT zu beantragen https://start.cargoclix.com/de/login/
Bei bestehendem Cargoclix Zugang muss im CargoMarket eine Freischaltung für das Lager von Trans Regina und den Standort Geiselhöring, Hadersbacher Str. 16 beantragt werden. Nach Bestätigung können für das Lager Zeitfenster gebucht werden.

Für weitergehende Fragen zur Anlieferung sowie Infos zu Cargoclix stehen die Mitarbeiter vor Ort per E-Mail (zu finden unter Ziffer 8) zur Verfügung.

5. Anlieferung

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1. Fahrzeuge und Beladung

- Der LKW muss rampenfähig sein, d. h. die Ladefläche des LKWs muss mindestens 2,00 m breit sein und einen Bodenabstand von 1,00 m – 1,10 m aufweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Entladung über Heck durchgeführt werden kann.
- Eine Seiten**ent**ladung ist nicht möglich, eine Querverladung somit nicht zulässig.
- Eine Stapelung der Paletten sowie eine Doppelstockbeladung werden nicht akzeptiert. Begründete Ausnahmen sind mit der Avis-Stelle von Conrad rechtzeitig vor Anlieferung abzustimmen.
- Für Conrad bestimmte Ware muss für den Entladevorgang direkt zugänglich sein. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen findet keine Entladung und Zwischenlagerung von Fremdware statt.
- Teillieferungen von Palettenware, verursacht durch den Frachtführer, werden nicht akzeptiert.
- Palettenanlieferungen mit Kleintransportern (z. B. Sprintern) sind untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Avis-Stelle von Conrad. Im Genehmigungsfall sind Kleintransporter durch den Frachtführer selbst zu entladen und die Ware ist auf Euro-Paletten zu übergeben.
- Die Ladefläche der Anlieferfahrzeuge muss sich in einem sauberen und trockenen Zustand befinden und eine Entladung der Paletten gefahrlos möglich sein.

5.1.2. Unfreie Ware

Unfreie Ware wird nicht angenommen.

5.2. Anlieferzeiten

Lagerstandort Wernberg-Köblitz
Montag – Freitag durchgängig von 07:00 – 16:00 Uhr

Lagerstandort Geiselhöring
Montag – Freitag durchgängig von 10:00 – 15:00 Uhr

Ausgenommen von der Anlieferung sind die gesetzlichen Feiertage in Bayern.

5.3. Transportschäden

Wird bei der Entladung eine Beschädigung an der Palette, der Verpackung oder der Ware festgestellt, so kann dies zur Verweigerung der Annahme führen. Dies kann auch nicht beschädigte Ware betreffen, die zu dieser Lieferung gehört.
Festgestellte Beschädigungen werden von den Mitarbeitern vor Ort fotografisch dokumentiert, auf dem Lieferschein vermerkt und vom Lkw-Fahrer durch Unterschrift bestätigt.

5.4. Übernahme der Ware

Festgestellte Mängel bei der Übernahme der Ware sowie verdeckte Mängel werden entsprechend den betreffenden Regelungen in den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkäufe von professionellen Verkäufern (B2B) gerügt.
Die Warenübernahme und -prüfung durch Conrad erfolgt zweistufig:

- Grobübernahme: Bei Entladung erfolgt eine Prüfung auf korrekte Anzahl der Packstücke gemäß den Frachtpapieren und offensichtliche Beschädigung. Die Quittierung auf dem Frachtbrief oder dem Handscanner des Transporteurs gilt ausschließlich als Bestätigung der Grobübernahme und stellt kein Anerkenntnis der Vollständigkeit und Mängelfreiheit der gelieferten Ware dar.
- Feinübernahme: Prüfung der Ware und deren Übereinstimmung mit Lieferschein und Bestellung.

6. Lieferpapiere

Jeder Lieferung muss mindestens ein Frachtbrief und alle Lieferscheine beiliegen.

6.1. Frachtbrief / CMR

Der Frachtbrief muss die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- CE Reservierungsnummer
- Frachtbrief-Nr. und Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von CE
- Adressangaben des Frachtführers
- Anzahl Paletten
- Gesamtzahl der Pakete
- Sendungsgewicht
- Auflistung der dem Frachtbrief zugeordneten Lieferschein-Nummer(n)

6.2. Lieferschein

Jeder Lieferschein ist bei allen Sendungen deutlich sichtbar außen an den Paketen oder Paletten in Dokumententaschen anzubringen. Enthält die Sendung mehrere Paletten oder Pakete, so ist der Lieferschein am ersten Packstück anzubringen. Bei Mehr-LKW-Sendungen ist pro LKW ein Lieferschein beizufügen.

Bei Waren mit beschränkter Haltbarkeit müssen auf dem Lieferschein und auf der Ware das Herstelldatum, der Haltbarkeitszeitraum und das Verfalldatum aufgeführt sein.

6.2.1. Inhalt Lieferschein

Der Lieferschein muss die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- Lieferschein-Nr. und Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von CE
- CE-Bestellnummer (PO-Nr. - 45.....)
- Bestellpositionen der Bestellnummer zugeordnet
- CE-Artikelnummer
- GTIN des Artikels
- CE-Artikelbezeichnung
- Lieferanten-Artikelnummer
- Bestellmenge
- Liefermenge
- Kennzeichnung, ob Teil- oder Restlieferung
- Packstück-Anzahl (Anzahl Paletten oder Pakete)

6.2.2. Papierloser Wareneingang

Für eine papierlose Abwicklung sind alle Pakete mit einem Etikett auszuzeichnen, das die Conrad Auftragsnummer und Artikelnummer in Zahlenform und Barcode enthält.

Jedes Paket muss über einen eindeutigen GTIN-Code verfügen, dessen Anbringung sowie Inhalt und Aufbau nachfolgend dargestellt sind:
Die Anbringung erfolgt am Paket in der rechten unteren Ecke an beiden Schmalseiten des Pakets

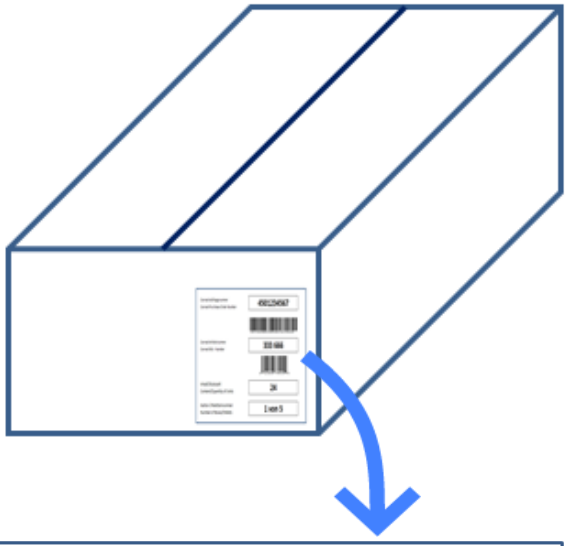

Aufbau und Inhalt

Der Aufkleber hat idealerweise ein Format von 15 x 10 cm. Die Inhalte können auch über andere Standardlabel dargestellt werden. Der Aufbau ist als Beispiel zu sehen.

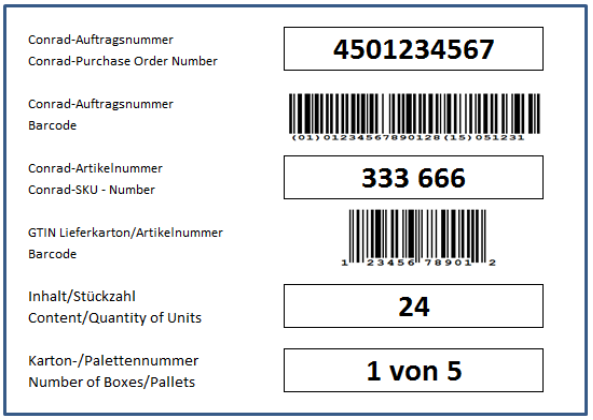

6.3. Packstückinhaltsliste

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen oder Paletten und liegt der Sendung nur ein Lieferschein bei, so ist jedem Packstück (Paket / Palette) zumindest eine Packliste mit einer Aufstellung des Inhalts und folgenden Mindestangaben beizulegen:

- Artikelnummer Conrad
- Bestellnummer Conrad
- Menge im Packstück

6.4. Versand von Gefahrgut

Enthält die Anlieferung Gefahrgut, so sind die vorgeschriebenen Begleitpapiere gemäß ADR mitzuführen und zu übergeben. Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (u. a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach ADR zu versehen.

7. Verpackung / Kennzeichnung

7.1. Allgemeines

Besteht eine Sendung aus mehr als einer/m Palette bzw. Paket, sind die Packstücke so zu kennzeichnen (nummerieren), dass der Umfang eindeutig ersichtlich wird.

Scharfkantige und spitze Gegenstände dürfen die Verpackung nicht durchstoßen.

Teilweise offene Verpackungen (z. B. Sichtfenster) oder Verkaufsverpackungen sind als Versandverpackung nicht zulässig.

Die Einzelverpackung und die Umverpackung sind nur so groß zu wählen, wie es für den Artikelschutz notwendig ist und die Verwendung von Füllmaterial ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Verpackungschips und geschreddertem Papier ist untersagt.

Spezifische Transport- und Stapelhinweise auf der Verpackung sind deutlich sichtbar anzubringen, z. B.:



Über Änderungen von Artikelverpackungen, insbesondere Änderungen von Conrad zu Bestellzwecken übermittelter Packungsinhalte/Gebindeeinheiten ist vor erstmaliger Anlieferung per E-Mail das Delivery-Quality-Team zu informieren.

Jeder Einzelartikel / jede Verkaufseinheit muss mit seinem eindeutigen EAN/GTIN in Barcodeform gekennzeichnet sein

7.2. Gefahrgut

Bei der Anlieferung von Gefahrgut sind für Verpackung und deren Kennzeichnung die Vorgaben nach ADR (Gefahrgutvorschriften für Straße) einzuhalten.

7.3. Palettensendungen

7.3.1. Allgemeine Anforderungen

Eine Anlieferung hat auf einwandfreien EURO-Tauschpaletten 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 13698-1 zu erfolgen.

Ausnahmen von der vorstehenden Regelung kann es lediglich auf Grund der Artikelspezifikationen (z. B. 60 Zoll TV-Geräte) oder ausschließlich für den Lagerstandort Geiselhöring geben.

Die Ware auf der Palette muss gegen Bewegung und Verschiebung mit Paletten-Stretch-Folie gesichert werden, so dass der Inhalt sowohl beim Transport als auch später im Lager gegen Kippen bei einer Entnahme von Teilmengen gesichert ist. Die Folie soll die Palette und die Waren überdecken. Eine Folienverknotung am Palettenfuß ist untersagt.

Die zu öffnende Seite des Pakets muss immer nach oben zeigen.

Teillieferungen von Palettenware durch den Frachtführer werden nicht akzeptiert.

Palettenanlieferungen mit Kleintransportern (z. B. Sprintern) sind untersagt.

7.3.2. Kennzeichnung

Das Versandetikett ist gut sichtbar an der Stirnseite der Palette anzubringen.
Lieferscheine und Packlisten sind gut sichtbar außen an der Palette anzubringen.

7.3.3. Palettenmaße

Die Höhe einer artikelreinen Palette darf 1.700 mm inkl. Palette und ein Gewicht von 600 kg inkl. Palette nicht überschreiten.

Bei genehmigter Palettenstapelung oder bei Mischpaletten darf die Höhe von 1.800 mm nicht überschritten werden.

7.3.4. Sortierung und Stapelung von Artikeln auf Palette

In der Regel sind Paletten sorten-/artikelrein zu packen, um Aufwände durch Sortieren und Umpacken zu vermeiden. Ist aufgrund der Bestellmengen eine sortenreine Anlieferung nicht möglich oder sinnvoll, so können die Artikel auch in einer gemischten Palette zusammengefasst werden. Diese ist gut sichtbar als „Mischpalette“ zu kennzeichnen.
Es sind schwere Pakete unter leichte Pakete sowie große Pakete unter kleine Pakete zu sortieren. Das Zusammenfassen von Artikeln auf einer Mischpalette ist nicht zulässig, sofern die Lieferung auch Cross-Docking-Artikel i. S. v. Ziff. 7.5 beinhaltet.

Folgende Stapelungen sind zulässig:

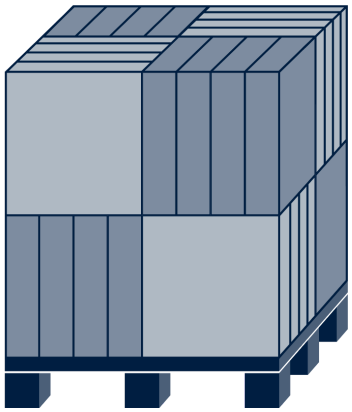

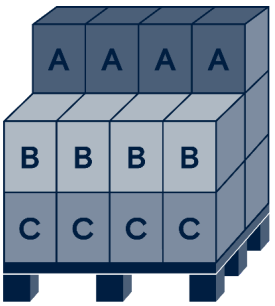

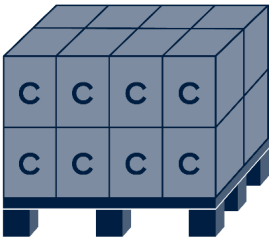

7.3.5. Palettentausch

Grundsätzlich ist bei Palettenware die EURO-Tauschpalette 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 13698-1 vorgeschrieben. Die zur Anlieferung verwendeten Paletten müssen in einwandfreiem Zustand sein (mindestens Qualitätsklasse B).

Der Palettentausch bei Conrad erfolgt vorrangig Zug-um-Zug bei Anlieferung. Wird auf Wunsch des Frachtführers kein Tausch vorgenommen, ist Conrad von seiner Rückgabepflicht befreit. Tausch- und Überlassungsgebühren für Lademittel, wie z. B. Gitterboxen, werden von Conrad nicht übernommen. Berechnungen nicht getauschter Paletten werden nicht akzeptiert. Ein Tausch beschädigter Paletten ist ausgeschlossen.

Die Durchführung oder Nichtdurchführung des Lademitteltausches sowie sonstige Bemerkungen zu den Lademitteln werden von Conrad auf dem Frachtbrief vermerkt oder über einen Palettenschein dokumentiert.

7.4. Paketsendungen

7.4.1. Allgemeine Anforderungen

- Die Versandverpackung muss den Standards der International Safe Transit Association (ISTA) entsprechen
- Die Pakete müssen mit Klebeband verschlossen sein
- Der Einsatz von Paketumreifungsband (Metall oder Plastik) und/oder eine Klammerung der Pakete sind nicht zulässig. Sollte die Artikelbeschaffenheit in Ausnahmefällen eine solche Sicherung notwendig machen, so ist dies vorab mit dem Team Delivery-Quality abzustimmen

7.4.2. Kennzeichnung

Das Versandetikett ist gut sichtbar an der Oberseite des Pakets anzubringen.

7.4.3. Paketmaße

Die Größe des verwendeten Pakets darf folgende Maße nicht unter- bzw. überschreiten:

Min	Länge: 200 mm	Breite: 150 mm	Höhe: 100 mm
Max	Länge: 700 mm	Breite: 500 mm	Höhe: 500 mm

Ein einzelnes Paket darf das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten

7.4.4. Sortierung von Artikeln im Paket

Auch bei Paketanlieferungen ist zusätzliche Arbeit durch Sortieren und Umpacken der Ware zu vermeiden. Vor allem bei konsolidierten Paketen / Mischpaketen muss sichergestellt sein, dass gleiche Ware zusammengehalten wird und kein Zusatzaufwand entsteht.
In der Regel sind Pakete sorten-/artikelrein zu packen. Ist aufgrund der Bestellmengen eine sortenreine Anlieferung nicht möglich oder sinnvoll, so können die Artikel auch in einem Paket zusammengefasst werden. Dieses ist gut sichtbar als „Mischpaket“ zu kennzeichnen. Das Zusammenfassen von Artikeln in einem Mischpaket ist nicht zulässig, sofern die Lieferung auch Cross-Docking-Artikel i. S. v. Ziff. 7.5 beinhaltet.

7.5. Cross-Docking

Ist ein Artikel als „Cross-Docking“ gelistet, so wird er bestellt, sobald ein Kundenauftrag dazu eingeht. Um diese Ware mit bereits bestehendem Kundenbezug identifizieren und priorisiert bearbeiten zu können, sind Pakete/Paletten mit Cross-Docking Artikeln klar ersichtlich als „Cross-Docking“ zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Lagerware auf einer Mischpalette oder in einem Mischpaket ist nicht zulässig.

7.6. ESD-Artikel

Die Verpackung der gelieferten ESD-Artikel hat ausschließlich in Verpackungen mit abschirmender Wirkung gegen elektrostatische Entladung zu erfolgen. Für die Anlieferung sind nur Verpackungen (z. B. ESD-Paket, Shielding-Beutel) zugelassen, die folgendes ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen bzw. als Shielding-Verpackung gekennzeichnet sind:



Abweichend zur Shielding-Verpackung ist eine Anlieferung nur in mehrschichtiger Verpackung möglich, welche vor der Gefahr der Schädigung durch das Charged Device Model (CDM) schützt, sowie eine Abschirmung gegen elektrostatische Entladung bietet:

- Innere Verpackung in ableitfähiger Verpackung der Schutzkategorie D (z. B. rosa Verpackung, ableitfähige Stangen)
- Zusätzliche Verpackung in leitfähiger Verpackung der Schutzkategorie C (z. B. schwarze Beutel)

Mitgeltende Normen
Unabhängig von den oben genannten Anforderungen muss der Lieferant die Einhaltung der Vorgaben laut Norm DIN EN 61340-5-3 und DIN EN 61340-5-1 sicherstellen.

8. Ansprechpartner

Bei Fragen stehen folgende Ansprechpartner von Conrad zur Verfügung:

Avisierung
Standort Wernberg-Köblitz: avis@conrad.de
Standort Geiselhöring: versand.v6@conrad.de

Logistikbedingungen & NVE / SSCC
Delivery-Quality-Team
beide Standorte: delivery.quality@conrad.de

Anlage 1

Aufwandsentschädigungen

	Grund	Betrag in €	pro
1	- Anlieferung ohne vorherige Avisierung - Anlieferung außerhalb des gebuchten Anliefertermins / Nichterscheinen ohne Info	150,-	Fall
2	Verweigerung der Annahme durch Conrad aufgrund von Verstößen gegen die Logistikbedingungen	400,-	Fall
3	Frachtbrief wird nicht oder unvollständig vorgelegt	75,-	Fall
4	- Fahrzeug entspricht nicht den Logistikbedingungen - mangelhafte Qualität der Beladung / Lieferung	250,-	Fall
5	Anlieferung unfreier Ware	500,-	Fall
6	Verstoß gegen die gesetzlich geltenden Gefahrgutrichtlinien	500,-	Fall
7	Verkaufsverpackungen ohne Transportverpackungen im Paketversand	75,-	Fall
8	Beschädigte(s) Transportmittel / keine EURO Palette	75,-	Palette
9	Anforderungen hinsichtlich Beschriftung und Kennzeichnung nicht eingehalten	75,-	Fall
10	Anforderungen hinsichtlich Verpackung und Sortierung nicht eingehalten	150,-	Fall
11	Die Verpackung weist Beschädigungen auf oder befindet sich nicht in einem verkaufsfähigen Zustand	180,-	Fall
12	Verstoß gegen das Conrad Sicherheitskonzept	200,-	Fall
13	Bei der Feinübernahme festgestellte Mängel an der Anlieferposition / am Artikel	100,-	Fall
Sind mehrere Verstöße zutreffend, werden die Aufwandsentschädigungen kumulativ erhoben			

Anlage 2

Logistische Guideline für NVE / SSCC

1. Grundsätzliches

- Die „Nummer der Versandeinheit“ (NVE) bzw. der „Serial Shipping Container Code“ (SSCC) kennzeichnet Paletten oder Packstücke weltweit eindeutig nach GS1-Standard. Dies ermöglicht die elektronische Übermittlung aller Versanddetails per Lieferavis (DESADV) via EDI. Technische Details bietet die "technische Guideline" (DESADV mit NVE), die Conrad auf Anfrage gern zur Verfügung stellt.
- Die vorab mit der DESADV übertragenen Daten zur Sendung (Artikelnummer, Menge, SSCC/Verpackungsdaten etc.) müssen mit der Auszeichnung und Verpackung der Anlieferung übereinstimmen.
- Der Prozess gilt für sortenreine und nicht sortenreine Paletten und Pakete.
- Werden bei Mischsendungen mehrere NVE Packstücke zu einer Palette/einem Paket zusammengefasst, so erhalten diese eine Master NVE als Klammer der einzelnen NVE.
- Die Nummer der Versandeinheit (NVE) oder auch Serial Shipping Container Code (SSCC) ist im GS1 Standard auf der Versandeinheit bzw. auf dem Versandetikett anzugeben. Die Daten zum Inhalt der Sendung bzw. der darin enthaltenen NVEs und deren Inhalt sind im Despatch Advice (DESADV) vorab via EDI an CE zu übermitteln.

2. Auszeichnung der Sendung

- (Versand-)Etikett mit SSCC-Barcode:
    - SSCC-Code im GS1-Standard
    - Sofern bei Paketsendungen der Platz für einen GS1 SSCC nicht ausreicht, kann auch die Paketnummer/Sendungsnummer als eindeutige Sendungsreferenz an Stelle des SSCC verwendet werden. In diesem Fall ist zur Identifikation zwingend eine separate, eindeutige Kennzeichnung „SSCC“ auf dem Paket bzw. Versandetikett erforderlich.
- Das SSCC-Etikett ist gut sichtbar auf der Transporteinheit anzubringen

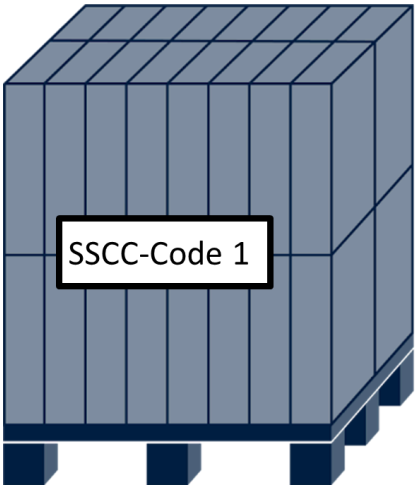

Kennzeichnung sortenreine Palette

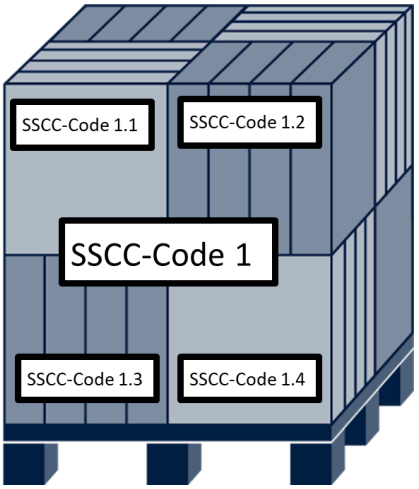

Kennzeichnung Mischpalette bei 8

verschiedenen SSCC Packstücken

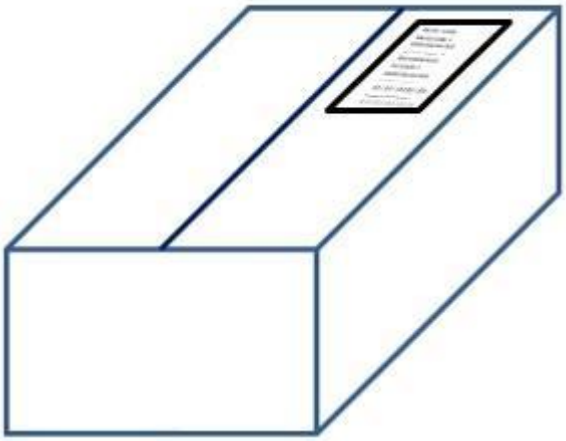

Kennzeichnung Paket/Versandetikett

- Auf einer Transporteinheit soll nur ein SSCC für den Bearbeiter sichtbar sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Der SSCC darf durch den Transportdienstleister nicht überdeckt/überklebt werden.
- Jedes Etikettenlayout wird vor Go-Live von Conrad geprüft und freigegeben. Ein Muster ist per E-Mail an das Team Delivery-Quality von Conrad zu senden.
- Bei Paletten mit Master-NVE/SSCC und zusätzlichen NVE/SSCCs in Untereinheiten sind diese so zu verpacken, dass die Master-NVE/SSCC auf den Untereinheiten nicht mehr sichtbar ist.